Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen

IV E 11

Ġ

Dienstgebäude: Rungestraße 29

rk 3

Zugang: Am Köllnischen Park 3 10179 Berlin-Mitte

Zimmer

Ru420

Telefon Fax intern 030 9025–1538 030 9025–1670

rn (

30 9025–1670 (925)

Datum

18. März 2019

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben "U-Bahnhof Möckernbrücke – U-Bahnlinie U7 – Neubau von zwei Ausgängen (A27399)"

AZ: IV E3 P 1811

Antrag der BVG vom 11.01.2019

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 i.V.m. § 12 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

Internet www.berlin.de/sen/uvk

post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml

Fahrverbindungen:

2 Märkisches Museum

8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.

3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

Postbank Berlin Berliner Sparkasse IBAN: DE47100100100000058100 IBAN: DE25100500000990007600 BIC: PBNKDEFFXXX BIC: BELADEBEXXX BIC: MARKDEF1100 Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau von zwei zusätzlichen Ausgängen für den U-Bahnhof Möckernbrücke (U-Bahnlinie U7) mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand. Die geplanten Treppenausgänge jeweils am Ende des Bahnsteiges sollen den U-Bahnhof Möckernbrücke (Ebene U7) weiter erschließen. Der U-Bahnhof Möckernbrücke (Ebene U7) verfügt derzeit nur über eine Zugangsanlage.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Im Bereich des o.g. Vorhabens befindet sich ein weiteres Vorhaben im Zulassungsverfahren (Plangenehmigungsverfahren: barrierefreier Ausbau des U-Bahnhofs Möckernbrücke – U-Bahnlinie U1 und U3 – Einbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des Bahnsteiges 1). Die Prüfung nach § 12 UVPG hat ergeben, dass das hinzutretende kumulierende Vorhaben keine UVP-Pflicht auslöst. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Boden nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG. Insbesondere das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Für das Vorhaben werden dauerhaft ca. 55,45 m² Fläche versiegelt. Für den Bau der beiden Ausgänge werden drei Bäume gefällt. Baubedingt werden für die Baugruben (beide Ausgänge) ca. 378 m³ Boden aus ausgehoben. Durch das Vorhaben findet ein Eingriff in das Grundwasser statt. Es werden nur feste, grundwasserverträgliche Stoffe in das Grundwasser eingebracht, Auswirkungen auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers ist durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der U-Bahnhof Möckernbrücke unterliegt dem Denkmalschutz als Baudenkmal und wird in der Denkmaldatenbank des Landesdenkmalamtes unter der Objekt-Dokumentations-Nr.: 09031162 geführt. Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamts von Berlin (LDA), sind bei diesem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden.

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend bauzeitlich Lärmemissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden durch die Beachtung der AVV Baulärm ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Plangenehmigung für das Vorhaben "U-Bahnhof Möckernbrücke – U-Bahnlinie U7 – Neubau von zwei Ausgängen (A27399)"

Bekanntmachung vom 18. März 2019

SenUVK IV E 3 P1811

Telefon: (030) 9025-1538 oder (030) 9025-0, intern 925-1538

Am 11. Januar 2019 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Das Vorhaben hat den Einbau von zwei zusätzlichen Ausgängen für den U-Bahnhof Möckernbrücke (U-Bahnlinie U7) mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand. Die geplanten Treppenausgänge jeweils am Ende des Bahnsteiges sollen den U-Bahnhof Möckernbrücke (Ebene U7) weiter erschließen. Für den Bau der Ausgänge wird eine Fläche von ca. 55,45 m² versiegelt. Baubedingt werden für die Baugruben ca. 378 m³ Boden ausgehoben. Durch das Vorhaben findet ein Eingriff in das Grundwasser statt. Es werden nur feste, grundwasserverträgliche Stoffe in das Grundwasser eingebracht, Auswirkungen auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers ist durch die Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei diesem Vorhaben berührt, jedoch sind gemäß Landesdenkmalamt diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kulturgüter (kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter) nicht hinreichend gravierend. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen. Im Bereich des o.g. Vorhabens befindet sich ein weiteres Vorhaben im Zulassungsverfahren (Einbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des Bahnsteigs 1, U-Bahnhof Möckernbrücke). Die Prüfung nach § 12 UVPG hat ergeben, dass das hinzutretende kumulierende Vorhaben keine UVP-Pflicht auslöst.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370)